



Vollkommener Ablass

mit päpstlicher

Gewalt und Vollmacht,

alle Christgläubigen von allen und jeden, auch dem apostolischen Stuhle selbst vorbehaltenen Sünden loszusprechen.

Auf das hundertjährige Gedächtniß der feyerlichen Uebersetzung der gnadenreichen Bildniß der allerseligsten Jungfrau und Mutter Gottes Maria aus Kaudien in die k. k. Hof- pfarrkirche des heil. Michaels.

Nachdem Seine päpstliche Heiligkeit Clemens dieses Namens der vierzehende, die Andacht der Gläubigen zu vermehren und das Heil der Seelen durch die himmlischen Schätze der heiligen Kirche zu befördern, bey der Gelegenheit des

hundertjährigen Jubelfestes der Uebersetzung der
 gnadenvollen Bildniß der allerseligsten Mutter Got-
 tes Maria aus der Insel Zandia allen und jeden
 Christglaubigen beyderley Geschlechtes, welche durch
 nean auf einander folgende, von Sr. Hochfürstli-
 chen Eminenz / dem gnädigsten Herrn Ordinarius
 zubestimmende Tage nach würdig empfangenen heil.
 Sakramenten der Buß und des Abendmahls, die
 dem heil. Erzengel Michael geweihte K. K. Hofpfarr-
 Kirche der regulirten Priester des heiligen Apostels
 Paulus zu Wien in Desterreich andächtig besuchen,
 und allda um den Fried und Einigkeit der Christli-
 chen Fürster, Ausbreitung der Kezereyen, und
 Aufnahm der heiligen Mutter der Kirche ihr Ge-
 beth eifrig zu Gott ausgiessen werden, einen voll-
 kommenen Ablass und Verzeihung aller ihrer Sün-
 den hergestellt verliehen, daß diesen ein jeder
 Christglaubiger an einem jeden obbenannter neun
 Tagen, so er sich nach Belieben erwählen kann,
 einmal nur gewinnen könne; und da anben die
 Erhaltung dieses himmlischen Schazes desto mehr
 zu erleichteren, Seine päpstliche Heiligkeit die
 Vollmacht Seiner hochfürstlichen Eminenz unse-
 rem gnädigsten Herrn Ordinarius ertheilet, nach
 dero Gutachten sowohl Weltpriester, als auch Or-
 densgeistlichen, von was immer für einem Orden
 dieselben seyn, zu ernennen, welche Zeit der obbenann-
 ten neun Tagen alle Christglaubigen, die sich dieses
 grossen Seelenschazes theilhaftig machen wollen,
 nach angehörter Beicht, und auferlegter heilsa-
men

men Buß von allen und jeden Sünden , Tastern und Uebertretungen , so schwer und groß sie auch immer seyn (wie bey einem Jubileum) sogar auch von den jenigen , die dem apostolischen Stuhl selbst vorbehalten ; desgleichen von aller Excommunication , Suspension , und anderen geistlichen Urtheilen , Sentenzen , Censuren , und Straffen losprechen können , es mögen diesen gleich apostolische und in allgemeinen Provinzial- und Synodal-Kirchenversammlungen herausgegebene allgemeine, oder sonderliche Satzungen und Befehle , oder was immer Wideriges entgegenstehen.

Diesem päpstlichen Gnadenbrief und erhaltener Erlaubniß gemäß verordnen demnach Seine hochfürstliche Eminenz unser gnädigster Herr Ordinarius.

Erstens : daß obgedachte hundertjährige Gedächtnißfeier in der k. k. Hofpfarrkirche bey St. Michael den 17ten Heumonats dieses laufenden Jahres ihren Anfang nehmen , und durch neun Tage , nemlich bis den 25ten miteingeschlossen ununterbrochen solle fortgesetzt werden.

Zweytens : ertheilen Seine hochfürstliche Eminenz der gnädigste Herr Ordinarius allen und jeden in und vor der Stadt , auch in diesem erzbischöflichen Kirchensprengel auf dem Lande befindlichen Priestern und Beichtvätern (welche ohnehin die sakramentalischen Beichten aufzunehmen befugt sind)

sind) die Erlaubniß , Gewalt , und Vollmacht ,
durch diese neun Tage all diejenigen , welche mit
dieser heiligen Absicht die k. k. Hofpfarrkirche bey
St. Michael zu besuchen , und alda nach Seiner
päpstlichen Heiligkeit Meinung und Vorschrift ih-
re Andacht zu verrichten , ihre Sünden reumüthig
und vollkommen beichten werden , nach dem In-
halt der päpstlichen Bulle von allen ihren Sünden
und Lastern loszusprechen. Gegeben in der erzbis-
chöflichen Residenz, Wien den 15ten Hornungs im
Jahr 1773.



FRANC. ANT. MARXER,
EPISCOPUS, VICAR. GENERAL.
& OFFICIALIS.

Johann Baptist von Zöllern.